

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN „FREUNDE UND FÖRDERER DER MARLENE-REIDEL-GRUNDSCHULE“ IN KUMHAUSEN E.V.

Fassung vom 14.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Vorstand.....	3
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands.....	4
§ 9 Kassenführung.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Auflösung.....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Marlene-Reidel-Grundschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kumhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck die pädagogische Arbeit und Erziehung an der Marlene-Reidel-Grundschule in Kumhausen zu fördern.
2. Dazu sollen soziale, kulturelle erzieherische sowie bildende Aktionen und Maßnahmen, die finanziell oder durch persönliches Engagement der Vereinsmitglieder bei der Planung, Organisation sowie Durchführung unterstützt werden.
3. Hierzu zählen u.a.
 - Außerschulische Aktivitäten
 - Unterstützung bei Ausflügen und Klassenfahrten
 - finanzielle und persönliche Unterstützung sozial benachteiligter Schüler zur Sicherstellung der Teilnahme am schulischen Leben
 - Verbesserung der Schulinfrastruktur welche nicht in den Aufgabenbereich des Trägers fällt
 - Teilnahme und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen
4. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Sammelaktionen erwirtschaftet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffung und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.
5. Die gewählten Vertreter des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich tätig, eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung (Gründe für die Streichung: Beitragsrückstände von einem Jahr, Inaktivität von 3 Jahren, Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein. Den Beschluss fasst der Vorstand in der Vorstandssitzung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein. (Gründe für den Ausschluss: schwere Verstoß gegen die Vereinssatzung, vereinsschädigendes Verhalten, Zahlungsrückstände von 12 Monaten. Den Beschluss fasst der Vorstand in der Vorstandssitzung)
3. Der Austritt ist zum 31.7. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.06. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und in der separaten Beitragsordnung festgehalten wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Ein erweiterter Vorstand kann zusätzlich aus Beisitzern, Delegierten des Elternbeirats und Delegierten der Schulleitung bestehen, wobei diese Personen über kein Stimmrecht verfügen und lediglich informierend und beratend tätig werden. Ebenfalls ist es wünschenswert, wenn die Delegierten Mitglied im Verein sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zum Vorstandsmitglied gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, die Mitglied im Verein sind, können keine Vertreter in den Vorstand entsenden.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, sowie Kassier und Schriftführer gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden; bei fernmündlicher bzw. virtueller Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Dabei können die Kassenprüfer wiedergewählt werden.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - Verfahrensankträge zu beschließen?!?

3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrider Form (Präsenz + Videokonferenz) oder gänzlich online über eine Videokonferenz wie z.B. MS Teams, Webex, Zoom etc. stattfinden. Der Vorstand informiert bei der Einladung über die Versammlungsart und gibt die Zugangsdaten für die Videokonferenz bekannt.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Einladung erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
7. Über die Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Schulträger, die Gemeinde Kumhausen, mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.